

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zu den Themen Umwelt- und Gewässerschutz**

Stand: 18.12.2018

Frage	Antwort
<b>Abfall</b>	
<b>Was gilt als Siedlungsabfall?</b>	Ab 1. Januar 2019 gilt die nachfolgende Definition gemäss Art. 3 Bst. a VVEA: "Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind." Die Gemeinden sind somit für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen zuständig. Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen hingegen nicht unter das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für Siedlungsabfälle und müssen für die umweltgerechte und VVEA-konforme Entsorgung ihrer Abfälle selber sorgen.
<b>Wer ist für herrenlose Abfälle zuständig?</b>	Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von der Gemeinde entsorgt. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle. (EGzUSG § 11).
<b>Welche Abfallanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung?</b>	Gemäss § 13 EGzUSG benötigen alle Abfallanlagen und Deponien eine Bewilligung vom Amt für Umweltschutz. Als Abfallanlage gelten alle Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden (VVEA Art. 3g). Als Abfälle gelten gemäss Art. 7 USG alle bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Gemäss § 59 VVzUSG werden die betroffenen Gemeinden und kantonale Stellen vorgängig angehört.
<b>Welche natürlichen Holzabfälle dürfen im Freien verbrannt werden?</b>	Natürliche Wald- und Feldabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (LRV Art. 26b). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald- und Feldabfälle bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Im Kanton Schwyz wird diese Bewilligung vom Revierförster (Bereich Wald) oder vom Amt für Landwirtschaft erteilt. Die Ausnahmekriterien sind Wald- und Heckenpflege in abgelegenen Gelände, Verklausungsgefahr von Fliessgewässern oder Befall von Schädlingen (z.B. Borkenkäfer, Feuerbrand). Innerhalb von Wohngebieten ist nur das Abbrennen von Feuern, die Teil eines Brauchtums sind, gestattet (§ 24 VVzUSG).
<b>Wo können Begleitscheine für den Verkehr mit Abfällen bezogen werden?</b>	Die Begleitscheine für den Verkehr mit Abfällen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Bern bezogen werden.
<b>Altlasten</b>	

Frage	Antwort
<b>Was ist ein belasteter Standort?</b>	<p>Belastete Standorte sind Orte, an denen Abfälle abgelagert oder versickert wurden und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Sie umfassen:</p> <p><u>Ablagerungsstandorte</u>: stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen; ausgenommen sind Standorte, auf die ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- oder Abraummaterial gelangt ist;</p> <p><u>Betriebsstandorte</u>: Standorte, deren Belastung von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Anlagen oder Betrieben stammt, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist;</p> <p><u>Unfallstandorte</u>: Standorte, die wegen ausserordentlicher Ereignisse, einschliesslich Betriebsstörungen, belastet sind.</p>
<b>Warum erfolgen Abklärungen über belastete Standorte?</b>	Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) verpflichtet die Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen und zu führen.
<b>Woher weiss das AfU, dass auf meinem Grundstück ein möglicher belasteter Standort liegt?</b>	Die Informationen stammen aus Luftbildern, Archiven bei Bund, Kanton und Gemeinden, topografischen Karten und Plänen sowie von Befragungen von Wissensträgern der Gemeinden, von Inhabern und Betreibern. Vielfach spielt auch die Betriebsbranche eine wichtige Rolle.
<b>Wann ist ein belasteter Standort sanierungsbedürftig?</b>	Sanierungsbedürftig sind belastete Standorte, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Dies setzt voraus, dass ein Schutzgut (z.B. Grundwasser, sensible Nutzung) von den Einwirkungen betroffen ist.
<b>Wann ist ein belasteter Standort überwachungsbedürftig?</b>	Überwachungsbedürftig sind belastete Standorte, bei welchen exaktere Daten gesammelt werden müssen, um fundiert über den Sanierungsbedarf entscheiden zu können. Dies geschieht durch Beobachtung der Schadstoffkonzentrationen und -frachten.
<b>Was ist eine Altlast?</b>	Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte (vgl. Frage oben).
<b>Wer führt die Untersuchungen der belasteten Standorte durch und wer bezahlt das alles?</b>	Weitergehende Untersuchungen nach der Erstellung des KbS zur Abklärung der Sanierungsbedürftigkeit oder im Zusammenhang mit Bauvorhaben werden vom Inhaber durchgeführt und gehen zu Lasten des Verursachers oder des Inhabers. Wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, trägt das zuständige Gemeinwesen diesen Kostenanteil, aber auf jeden Fall nur für notwendige Massnahmen. Ergibt die Untersuchung, dass der Standort nicht belastet ist, so übernimmt der Kanton die Kosten für die notwendigen Untersuchungen, sofern sie vorher mit dem AfU abgesprochen wurden.
<b>Was ist eine historische Untersuchung?</b>	Mit der historischen Untersuchung werden die Ursachen für die Belastung des Standorts ermittelt, d.h. zeitliche und räumliche Entwicklung der Deponie oder der Tätigkeiten im Betrieb, die Art der Produktionsprozesse und -verfahren. Sie basiert auf Archivakten und Auskünften von Wissensträgern. Aufgrund der Ergebnisse wird ein Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Untersuchung

Frage	Antwort
	erstellt. Die beiden Unterlagen müssen dem AfU zur Stellungnahme eingereicht werden.
<b>Was ist eine technische Untersuchung?</b>	Die technische Untersuchung gibt Auskunft über Art und Menge der Stoffe am Standort, deren Freisetzungsmöglichkeiten und die Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche. Sie basiert auf Materialproben und Laboranalysen.
<b>Bin ich als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks gegenüber dem AfU oder einem privaten Fachbüro zur Auskunft verpflichtet?</b>	Ja, da gemäss Umweltschutzgesetz eine Auskunftspflicht besteht (Auskunftspflicht gemäss Art. 46 USG), auch gegenüber beauftragten Büros.
<b>Wie genau sind die belasteten Standorte abgegrenzt?</b>	So genau, wie es auf Grund der verfügbaren Informationen möglich ist. Bei Deponien ist die Fläche vielfach bekannt, bei Betrieben wird in der Regel die Parzellengrenze als Abgrenzung herangezogen. Später kann aufgrund der detaillierten Untersuchungen oft eine Reduktion auf die tatsächlich belasteten Flächen vorgenommen werden.
<b>Was habe ich zu tun, falls mein Grundstück belastet ist?</b>	Das hängt von der Art und vom Ausmass der Belastung ab sowie von der unmittelbaren Gefahr, die von der Belastung ausgehen könnte. Falls von den Belastungen keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, besteht erst bei einer Zustandsänderung z.B. im Rahmen eines Bauvorhabens Handlungsbedarf. Dann müssen Sie beispielsweise dafür sorgen, dass belastete Bauabfälle korrekt entsorgt werden. Je nach Beurteilung kann es aber auch sein, dass der Standort untersuchungsbedürftig ist. Erst die Resultate einer so genannten Voruntersuchung erlauben es abzuschätzen, was genau zu tun sein wird, ob der Standort überwacht oder saniert werden muss. Untersuchungsbedürftige Standorte müssen vom Standortinhaber/-in nach Aufforderung durch das AfU untersucht werden. Untersuchungsbedürftige Standorte müssen jedoch auf jeden Fall vor einer Zustandsänderung (z. B. Bauvorhaben, Nutzungsänderung, Entsiegelung) untersucht werden.
<b>Was bedeutet die Einstufung „Belasteter Standort ohne Untersuchungsbedarf“?</b>	Solche Standorte sind mit Abfällen belastet. Es sind aber deswegen keine unmittelbaren schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Sie werden im KbS eingetragen. Weitere Abklärungen sind erst im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen notwendig.
<b>Was bedeutet die Einstufung „Voruntersuchung“?</b>	Solche Standorte sind mit Abfällen belastet und es ist zu erwarten, dass deswegen schädliche oder lästige Einwirkungen entstehen. Sie werden deshalb im KbS eingetragen. Bei diesen Standorten muss untersucht werden, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind. Unter diese Kategorie fallen auch Standorte, auf denen umweltgefährdende Tätigkeiten ausgeübt wurden, zu welchen aber nur sehr wenige Informationen vorhanden sind.
<b>Ich bin nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer des</b>	Ja, denn nicht nur die Grundeigentümer/-innen sind betroffen, sondern gemäss dem Wortlaut der Altlasten-Verordnung die Standortinhaber/-innen. Das können auch Pächter, Betreiber oder Mieter sein.

Frage	Antwort
<b>Grundstücks, bin aber Pächter / Betreiber / Mieter. Bin ich ebenfalls von der Untersuchung betroffen?</b>	
<b>Darf auf belasteten Standorten gebaut werden?</b>	Ja, sofern eine spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird. Umweltgefährdende Schadstoffherde müssen unter Neubauten in der Regel entfernt werden. Gegebenenfalls sind basierend auf den Ergebnissen der Voruntersuchung auch weitere Massnahmen erforderlich, beispielsweise eine Sanierung, wenn es sich um einen sanierungsbedürftigen Standort (=Altlast) handelt.
<b>Wer entschädigt mich für den Minderwert meines Grundstückes, welches im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist?</b>	Der Minderwert geht zu Lasten der Grundeigentümer/-innen, weil dieser Minderwert nicht durch die Aufnahme in den KbS, sondern durch die am Standort vorhandene oder vermutete Belastung (Abfälle) entsteht. Bei Belastungen, die keine unmittelbaren Sanierungsmassnahmen nach sich ziehen, bleibt Ihnen der zivilrechtliche Weg für Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verursacher der Belastungen oder Verkäufer der Liegenschaft. Falls es sich um einen sanierungsbedürftigen Standort handelt, kann auf Antrag des/der Grundeigentümers/-in mittels Kostenverteilungsverfügung des AfU auf den Verursacher der Belastung zurückgegriffen werden.
<b>Führt der Eintrag im KbS auch zu einem Grundbucheintrag?</b>	Nein, es erfolgt kein Eintrag im Grundbuch.
<b>Wo finde ich weitere Informationen zum Thema "Altlasten"?</b>	Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes für Umweltschutz des Kantons Schwyz: <a href="http://www.sz.ch/umwelt">http://www.sz.ch/umwelt</a> oder beim Bundesamt für Umwelt (BAFU): <a href="http://www.bafu.admin.ch/altlasten">http://www.bafu.admin.ch/altlasten</a> .
<b>Bauabfall</b>	
<b>Muss bei jedem Bauprojekt eine Schadstoffabklärung gemacht werden?</b>	Grundsätzlich muss bei allen Sanierungs- und Rückbauprojekten von Gebäuden, welche vor 1990 errichtet wurden, eine Schadstoffabklärung gemacht werden. Bei diesen Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie Schadstoffe wie Asbest, Polychlorierte Biphenyle (PCB), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) oder Schwermetalle enthalten. Dies gilt auch für Gebäude aus der Vorkriegszeit, bei welchen diese Schadstoffe unter Umständen im Rahmen von Sanierungsarbeiten eingebracht wurden
<b>Wer ist Zuständig für die Einforderung des Entsorgungskonzeptes?</b>	In der Regel die Gemeinde als zuständige Behörde für die Baubewilligung. Gemäss Art. 16 VVEA muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und die vorgesehene Entsorgung machen, wenn a. voraussichtlich mehr als 200 m <sup>3</sup> Bauabfälle anfallen; oder b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

Frage	Antwort
<b>Boden</b>	
<b>Hat der Kanton Schwyz einen Prüfperimeter Bodenverschiebung oder eine Hinweiskarte Bodenverschiebung?</b>	Der Kanton Schwyz verfügt über keine solche Karte. Die entsprechenden Bodendaten müssen bei Bauvorhaben im Projektperimeter erhoben werden. Als Grundlage zur Erhebung der Bodenbelastung gelten die „Wegleitung Bodenaushub, BAFU 2001“ sowie die „Faktenblätter Gefahrenabwehr, Fachstellen Bodenschutz“.
<b>Wie muss mit Boden entlang von Strassen umgegangen werden?</b>	<p>Grundsätzlich kann unbelasteter Boden uneingeschränkt verwertet werden. Schwach belasteter Boden kann vor Ort oder auf gleichermassen belasteten Flächen wieder angelegt werden. Boden mit einem Schadstoffgehalt über dem Prüfwert der VBBo muss entsorgt werden.</p> <p>Die Bodenbelastung entlang der Strassen ist unter anderem abhängig vom Verkehrsaufkommen. Mit einer vom Verkehrsbetrieb stammenden Bodenbelastung (Blei, Kupfer, Zink und Cadmium sowie Kohlenwasserstoffe und polycyclische Kohlenwasserstoffe) ist wie folgt zu rechnen:</p> <p><i>3'000 - 20'000 durchschnittlicher täglicher Verkehr in Fahrzeuge pro Tag (DTV):</i>                      Boden in Streifen von 5m ab Fahrbahnrand gilt als zumindest schwach belastet.                      Ohne Analyse ist der Boden wie schwachbelasteter Bodenaushub zu behandeln. Boden vor Ort auf gleichermassen belasteten Fläche wieder anlegen oder Entsorgung auf einer Deponie Typ B (früher Inertstoffdeponie)</p> <p><i>&gt; 20'000 durchschnittlicher täglicher Verkehr in Fahrzeuge pro Tag (DTV):</i>                      Boden in Streifen von 10 m ab Fahrbahnrand (bei DTV &gt; 40'000 15 m) gilt als zumindest schwach belastet, kann aber auch höher belastet sein. Ohne Analyse muss der Boden auf einer Deponie Typ E (früher Reaktordeponie) entsorgt werden.</p>
<b>Elektrosmog</b>	
<b>Was ist nicht-ionisierende Strahlung?</b>	Fast alle Strahlungsquellen, denen wir im Alltag ausgesetzt sind, haben nicht ausreichend Energie um chemische Bindungen, z.B. Moleküle in unserem Gewebe, aufzubrechen (zu "ionisieren"). Deshalb nennt man alle Strahlung unterhalb dieser Schwelle nicht-ionisierende Strahlung. Der Übergang ist allerdings nicht scharf. Es hat sich eingebürgert, die sog. optische Strahlung (UV, Licht, Wärme), die Hochfrequenzstrahlung, die niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder und die Gleichfelder zur nicht-ionisierenden Strahlung zu zählen.
<b>Wer regelt in der Schweiz den Schutz vor elektromagnetischen Feldern?</b>	Der Schutz wird in einer Verordnung des Bundes, der "Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung" (NISV), geregelt. Sie legt die maximal zulässigen Feldstärken im Spektrum zwischen 0 Hz und 300 GHz fest. Die Verordnung trat 2000 in Kraft. Der Vollzug obliegt den kantonalen und den kommunalen Behörden.
<b>Wie sieht das schweizerische Schutzkonzept aus?</b>	Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) will die Bevölkerung dauerhaft und wirksam vor akuten gesundheitlichen Schäden schützen. Darüber hinaus will es die Menschen auch vor Einwirkungen bewahren, die schädlich sein könnten. Es ist wissenschaftlich nicht erwiesen, dass schwache

Frage	Antwort
	elektromagnetische Strahlung unproblematisch ist. Deshalb hat der Gesetzgeber im Sinne der Vorsorge die zulässigen Grenzwerte deutlich tiefer gelegt als es aufgrund der bekannten gesundheitlichen Gefahren durch starke Strahlung notwendig wäre.
<b>Unterstehen alle Strahlenquellen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)?</b>	In der NISV werden alle sogenannten ortsfesten Anlagen erfasst, die elektromagnetische Felder abstrahlen. Dazu zählen also sowohl niederfrequente Quellen (Eisenbahn, Hochspannungsleitungen, Trafostationen) als auch hochfrequente Quellen bis 300 MHz (Radio, TV, und alle Funkdienste wie Betriebs-, Amateur-, Militär-, Flug- oder Mobilfunk). Elektrische Haushaltsgeräte sowie Anlagen in Betrieben sind von der Verordnung nicht betroffen. In der Mobiltelefonie werden Anlagen, die weniger als 6 W Sendeleistung aufweisen, sog. Mikro- und Picozellen, sowie die Handys selbst nicht erfasst.
<b>Kann man sich gegen niederfrequente elektrische und magnetische Felder schützen?</b>	Niederfrequente elektrische Felder können leicht abgeschirmt werden, insbesondere durch Metallgehäuse. Niederfrequente Magnetfelder hingegen sind kaum abzuschirmen. Sie durchdringen ohne grössere Probleme Mauerwerk, Metallebleche und organisches Material. Abstandhalten ist der einfachste Schutz. Im Haushalt genügen meist schon einige Dezimeter Distanz zur Magnetfeldquelle.
<b>Kann man sich gegen Hochfrequenzstrahlung schützen?</b>	Hochfrequenzstrahlung kann abgeschirmt werden. In vielen Fällen gilt: je höher die Frequenz bzw. je kürzer die Wellenlänge, desto einfacher und effektiver ist die Abschirmung. Langwellige Strahlung wird selbst durch dicke Mauern kaum gedämpft. Kurzwellige Strahlung wie sie etwa Radaranlagen verwenden, kann Materie hingegen kaum durchdringen. Sie wird von Gegenständen - ähnlich wie das Licht - fast vollständig reflektiert und/oder absorbiert.
<b>Lärm</b>	
<b>Wo ist die Mittagsruhe geregelt?</b>	Die sogenannte Mittagsruhe ist traditionell verankert, jedoch ist sie nicht vorgeschrieben (ausser in allfälligen kommunalen Reglementen und in der Baulärm-Richtlinie).
<b>Gibt's keine vorgeschriebene Nachtruhe?</b>	Nein. Die sogenannte Nachtruhe ist in der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) nur mit strengeren Grenzwerten in der Nachtphase für einzelne Lärmarten, nicht aber für den Alltagslärm geregelt.
<b>Existieren jahreszeitliche und/oder wochentägliche Unterschiede bei der Lärmbeurteilung oder -vorgaben?</b>	Nein. Es gibt mit Ausnahme von allfälligen kommunalen Regelungen keine Unterschiede zwischen Sommerzeit und Winterzeit sowie wochentags oder Wochenenden.
<b>Wer bewilligt Anlässe? Wird dabei nicht auf die Nachbarschaft</b>	In der Regel erteilen die kommunalen Behörden Anlassbewilligungen. Die Schall- und Laserverordnung dient dem Gehörschutz der Anlassbesucher, nicht aber dem Lärmschutz der Anwohner. Es steht den Gemeinden

Frage	Antwort
<b>Rücksicht genommen?</b>	jedoch frei, dazu einschränkende Regeln zu definieren (z.B. mittels Erlass von Lärmschutz-Vorgaben durch den Gemeinderat). Ein Beispiel möglicher kommunaler Lärmschutz-Vorgaben ist unter <a href="http://www.laerm.ch/dokumente/laermsoegen/beispiel_polizeiverordnung_laermenschutz.pdf">http://www.laerm.ch/dokumente/laermsoegen/beispiel_polizeiverordnung_laermenschutz.pdf</a> zu finden.
<b>Gibt's kantonale Lärmschutz-Vorschriften?</b>	Nein. Kantonal existiert einzig das Ruhetagsgesetz, welches die Sonn- und Feiertage grundsätzlich als Nicht-Arbeitstage im Sinne des Arbeitsgesetzes festhält. Im kantonalen Ordnungsbussengesetz ist eine Busse von Fr. 100.- vorgesehen für das Verursachen von ungebührlichem Lärm.
<b>Wann ist die sogenannte Polizeistunde von Gastgewerben?</b>	Grundsätzlich gilt gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz die zulässige Öffnungszeit zwischen 05.00 bis 24.00 Uhr. Bei der Bewilligung eines Gastgewerbes sind auch Verlängerungen, vereinzelte Freinächte sowie verkürzte Öffnungszeiten möglich.
<b>Wie laut darf mein Rasenmäher maximal sein?</b>	Für einzelne Maschinen und Geräte wie z.B. Rasenmäher gilt die eidgenössische Maschinenlärmverordnung (MaLV; SR 814.412.2) vom 22. Mai 2007.
<b>Sind Lieferfahrten in der Nacht respektive nächtliche Anlieferung zulässig?</b>	In der Schweiz gilt ein generelles Sonntags- und Nachtfahrverbot (22.00 - 05.00 Uhr) für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, für Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t und für Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen. Wenn sich eine Fahrt am Sonntag oder während der Nacht unter keinen Umständen vermeiden lässt, so kann eine Sonderbewilligung beantragt werden. Zuständig dafür ist der Kanton, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist (im Kanton Schwyz: Verkehrsamt) oder in welchem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnen soll. Für Fahrten aus dem Ausland in die Schweiz liegt die Zuständigkeit bei dem Kanton, in welchem die Einreise erfolgt. Um allfällige nächtliche Störungen zu vermeiden ist die Tourenplanung so zu optimieren, dass die Anlieferungen nicht vor 5.00 Uhr erfolgen. Die Einhaltung der Ausnahmbewilligungen zum Nacht- und Sonntagsfahrverbot wird durch die Polizei kontrolliert. Es gibt aber keine Vorgaben über die Art der Transportfahrzeuge in Bezug auf Lärmemissionen. Gemäss eidgenössischer Verkehrsregelverordnung (VRV) sind jedoch jegliche vermeidbare Ruhestörungen (z.B. unnötige Fahrmanöver, Autoradio, das Fallenlassen von leeren Paletten) zu unterlassen. Die Lastwagen lenkenden und beim Umschlag beteiligte Personen können bezüglich lärmarmen Verhaltens geschult werden. Eine weitere Lärmquelle ist die Laderampe. Sie kann u.U. mit absorbierender Auskleidung schallisoliert und an einen wenig störenden Fassadenbereich verlegt werden.
<b>Woher kann ein leises, aber trotzdem stark störendes Geräusch stammen?</b>	Meistens handelt es sich um technische Quellen, wobei die erfolgreiche Ortung oft nur durch eine fachkundige Personen erfolgen kann. Unter <a href="http://www.laerm.ch">www.laerm.ch</a> ist eine umfangreiche Abhandlung dieses Problem aufgeführt.
<b>Nach welchen Bestimmungen muss eine beste-</b>	Nachträgliche Baugesuche sind grundsätzlich nach dem zur Zeit der (unbewilligten) Ausführung des Bauvor-

Frage	Antwort
<p><b>hende aussenaufgestellte Luft-/Wasserwärmepumpe, welche 2010 ohne Baubewilligung installiert wurde, im 2018 (Eingang Baugesuch) beurteilt werden.</b> [Einsiedeln 2018]</p>	<p>habens anwendbaren Recht zu beurteilen. Späteres Recht ist nur anzuwenden, wenn es für die Bauherrschaft günstiger ist oder wenn die Bauherrschaft das Baubewilligungsverfahren in der Absicht missachtet hat, dem späteren strengeren Recht zuvorzukommen (BGE 123 II 248 Erw. 3a/bb und BGE 104 Ib 303f.). Verfassungsbestimmungen (z.B. Moorschutz) und umweltrechtliche Bestimmungen sind dabei (zum Teil) unmittelbar anwendbar.</p>
<p><b>Licht</b></p>	
<p><b>Gemäss Empfehlung des AfU soll die Beleuchtungszeit von Reklameanlagen von 06.00 bis 22.00 Uhr limitiert werden. Wie verhält es sich mit einem Fernseher in einem Schaufenster. Kann hierfür ebenfalls die Beleuchtungs- resp. Betriebszeit des Fernsehers beschränkt werden oder muss sie von Seiten Gemeinde durch einen nachträglichen Beschluss limitiert werden?</b> (Wollerau, 25.07.18)</p>	<p>Der Regierungsrat hat mit Beschluss RRB 862/2016 vom 18. Oktober 2016 den Entscheid einer Gemeinde in der Frage der limitierten Beleuchtungszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr für eine Leuchtreklame gestützt. Bleibt die Frage zu klären, ob ein Fernseher (Monitor) in einem Schaufenster ebenfalls als Leuchtreklame gilt. Dies wird in der Vollzugshilfe Lichtemissionen (Entwurf zur Konsultation vom 12. April 2017) des BAFU wie folgt zitiert:  <i>„Die nachfolgenden Empfehlungen dienen zur Begrenzung von Emissionen, die von Leuchtreklamen ausgehen. Dazu zählen insbesondere:</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Leuchtschriften, hinterleuchtete Schriften, selbst leuchtende oder angeleuchtete Schilder;</i></li> <li>- <i>Leuchtkästen und leuchtende Plakatwände;</i></li> <li>- <i><b>Monitore und Medienscreens. Auch grossformatige Monitore, die sich in Schaufenstern befinden, gehören dazu.</b></i></li> </ul> <i>Wo welche Leuchtreklamen zugelassen sind, welche verboten sind und welche eine Bewilligung benötigen, kann in Bau- und Zonenordnungen, Reklame- oder Polizeireglementen rechtsverbindlich festgelegt werden. Es empfiehlt sich, in den entsprechenden Reglementen und in Bewilligungen auch die Betriebs- und Abschaltzeiten zu regeln. Wenn keine oder nur noch wenige Leute unterwegs sind, macht Werbung keinen Sinn mehr. In grösseren Städten ist dies sicher nach Mitternacht der Fall. In andern Ortschaften kann eine Abschaltung bereits um 23 Uhr, in Wohngebieten um 22 Uhr oder 20 Uhr sinnvoll sein.“</i>                      Zu beachten ist, dass diese Vollzugshilfe noch nicht rechtsgültig ist. Trotzdem dürfte es einer Gemeinde möglich sein, die limitierte Beleuchtung auch in diesem Falle vorzuschreiben.</p>
<p><b>Neobiota</b></p>	
<p><b>Gilt der Portugiesische Kirschlorbeer (Prunus lusitanica) als invasiver Neophyt?</b> (Altendorf, 21.11.18)</p>	<p>Der Portugiesische Kirschlorbeer (Prunus lusitanica) ist weder auf der Schwarzen Liste noch auf der Watch-Liste von Info Flora aufgeführt. Das heisst, dass er aktuell nicht als invasiv gilt und ohne Probleme gepflanzt werden kann.</p>
<p><b>Gewässerschutz</b></p>	
<p><b>Dürfen Wasserlaternen auf dem See abgesetzt</b></p>	<p>Diese Frage ist nicht einfach mit Ja oder Nein zu beantworten. Grundsätzlich rät das AfU vom Einsatz von</p>



Frage	Antwort
<b>werden?</b>	Wasserlaternen ab, da das Einbringen fester Stoffe in den See verboten ist, auch wenn diese das Gewässer nicht verschmutzen können (Art. 39 Gewässerschutzgesetz). Zudem können je nach Wetterlage die Wasserlaternen in Schilfbestände oder in Bootsanlagen abtreiben und Schäden anrichten. Falls trotzdem Wasserlaternen eingesetzt werden, so ist nachzuweisen, dass diese wieder vollständig aus dem See entfernt werden. Zudem ist vor dem Einsatz der Wasserlaternen auch die Stellungnahme der Schiffskontrolle einzuholen.
<b>Abwasser</b>	
<b>Hygieneartikel verstopfen Abwasserpumpen. Wie können Liegenschaftsbesitzer ihre Mieter auf diese Problematik aufmerksam machen?</b>	Der Flyer "Achtung Kostenfalle - Übeltäter Hygieneartikel" zeigt anhand von Bildern auf, dass nur Toilettenpapier, das sich im Wasser auflöst, im WC abgespült werden darf. Alle weiteren Hygieneartikel müssen in den Kehrriech. Der Flyer kann unter <a href="mailto:afu@sz.ch">afu@sz.ch</a> kostenlos bestellt oder unter <a href="http://www.sasz.ch">www.sasz.ch</a> heruntergeladen werden. Auf Wunsch kann der Flyer auch individuell, z.B. mit eigenem Logo, angepasst werden.
<b>Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat (ZUBI)</b>	
<b>Was bringt die Baustellenkontrolle durch das ZUBI?</b>	Einfaches System, professionelle Kontrolle durch Leute aus der Praxis, vertretbare Kosten und Entlastung des Gemeindepersonals. Die Kontrolle spricht sich herum und führt zu einer guten Baustellenpraxis.
<b>Gestützt auf welche Grundlagen kann der Vollzug ausgelagert und die Kosten übertragen werden?</b>	<i>Auslagerung der Vollzugsaufgaben:</i> Gemäss Art. 43 USG und Art. 49 GSchG insbesondere für Kontrolle und Überwachung möglich. <i>Übertragung der Kosten:</i> Nach dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG und Art. 3a GSCHG) können die Kosten weiterverrechnet werden (z.B. zusammen mit der Rechnung der Schlussabnahme).

I:\AFU\08 Öffentlichkeitsarbeit\03 USB\04 FAQ\FAQ für Gemeinden und Bezirke.docx